



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Paderborn (Berufsbildungshochschulzugangsordnung)

Universität Paderborn

Paderborn, 2010

urn:nbn:de:hbz:466:1-19187

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 51 / 10 vom 12. Oktober 2010

Ordnung
über den Hochschulzugang für in der
beruflichen Bildung Qualifizierte
an der Universität Paderborn
(Berufsbildungshochschulzugangsordnung)

Vom 12. Oktober 2010



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Ordnung
über den Hochschulzugang für in der
beruflichen Bildung Qualifizierte
an der Universität Paderborn
(Berufsbildungshochschulzugangsordnung)

Vom 12. Oktober 2010

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) sowie auf Grund der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 (GV. NRW. S. 160) hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Regelungsbereich und anwendbare Vorschriften.....	4
§ 2 Bewerbung.....	4
§ 3 Beratung vor der Bewerbung	4
§ 4 Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung.....	5
§ 5 Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit.....	5
§ 6 Teilnahme an Zugangsprüfung und Probestudium auf Grund sonstiger beruflicher Qualifikation.....	5
§ 7 Zugangsprüfung.....	6
§ 8 Probestudium	7
§ 9 Prüfungsausschuss und Prüfende.....	8
§ 10 Art, Umfang und Bewertung der Zugangsprüfung.....	9
§ 11 Wiederholung der Zugangsprüfung.....	11
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	11
§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten.....	12
§ 14 Studiengangkombination	12
§ 15 Abweichende Regelungen.....	13
§ 16 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung.....	13

§ 1

Regelungsbereich und anwendbare Vorschriften

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zu einem Hochschulstudium an der Universität Paderborn für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die keine Hochschulreife gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 HG nachweisen.
- (2) Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Abs. 5, 8, 9 und 12 Hochschulgesetz bleiben unberührt.
- (3) Das Zulassungsrecht, insbesondere die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen des Landes NRW (VergabeVO) sowie die Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Paderborn, bleibt unberührt.

§ 2

Bewerbung

- (1) Die Bewerbung von in der beruflichen Bildung Qualifizierten für den Zugang zu einem Hochschulstudium ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an die Universität Paderborn zu richten. Zuständige Stelle ist das Studierendensekretariat.
- (2) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung endet für ein Wintersemester am 1. April und für ein Sommersemester am 1. Oktober. Im Übrigen bestimmt sich die Bewerbungsfrist nach den allgemeinen Regeln.
- (3) Der Bewerbung sind beizufügen:
 1. Zeugnis der Berufsausbildung
 2. Nachweis der beruflichen Tätigkeit (einschließlich Tätigkeitsdauer)
 3. Lebenslauf
- (4) Bewerbungen, die dem Studierendensekretariat nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

§ 3

Beratung vor der Bewerbung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber nehmen in der Regel vor der Bewerbung an einem von den Fakultäten der Universität Paderborn angebotenen Beratungsgespräch nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung teil.
- (2) Ein Nachweis über das durchgeführte Beratungsgespräch ist der Bewerbung beizufügen.

§ 4

Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung

Zugang zu allen Bachelor- oder Staatsexamensstudiengängen an der Universität Paderborn hat, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

1. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a Handwerksordnung,
2. Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42a Handwerksordnung bestehen, sofern diese Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
3. eine vergleichbare Qualifikation auf der Grundlage von § 142 Seemannsgesetz,
4. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz,
5. Abschluss einer mit Nummer 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
6. Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung.

§ 5

Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit

Folgende Qualifikation berechtigt zum Studium in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

§ 6

Teilnahme an Zugangsprüfung und Probestudium auf Grund sonstiger beruflicher Qualifikation

- (1) Zugang zu einem Studium hat auch, wer unter den Voraussetzungen des Abs. 2 und der §§ 7, 8 eine Zugangsprüfung bestanden oder ein Probestudium erfolgreich durchgeführt hat.
- (2) Für die Teilnahme an einer Zugangsprüfung oder dem Zugang zum Probestudium müssen folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

§ 7

Zugangsprüfung

- (1) Wer die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 und des § 3 erfüllt und einen zulassungsbeschränkten Studiengang studieren will, *muss* an einer Zugangsprüfung teilnehmen; wer einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang studieren will, *kann* an einer Zugangsprüfung teilnehmen.
- (2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des jeweiligen Studiengangs an der Universität Paderborn. Das Zulassungsrecht, insbesondere die Regelungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen des Landes NRW (VergabeVO) sowie der Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Paderborn bleibt unberührt.
- (3) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.
- (4) Sofern bei einer ordnungsgemäßen und fristgerechten Bewerbung nach § 2 die persönlichen Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 und des § 3 vorliegen und die Hochschule den Termin zur Abnahme der Zugangsprüfung nicht oder später als zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist angesetzt hat, gilt die Zugangsprüfung als mit der Note 1,0

bestanden. Der Prüfungstermin selbst darf außerhalb der Frist liegen. Der Prüfungstermin darf aus wichtigem Grund verschoben werden.

- (5) Personen, die eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 4 absolviert haben, können an einer Zugangsprüfung teilnehmen; das Ergebnis der Zugangsprüfung hat keinen Einfluss auf die Hochschulzugangsberechtigung. Satz 1 gilt auch für Personen, die im Sinne des § 5 sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben.

§ 8

Probestudium

- (1) Wer die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 und des § 3 erfüllt und einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang studieren will, kann auch ein Probestudium aufnehmen.

- (2) Das Probestudium dauert 2 Semester.

Für Studierende, die einen Umstand im Sinne des § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz (studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung) erfüllen, verlängert sich die Dauer des Probestudiums um den von diesem Umstand erfassten Zeitraum entsprechend, höchstens jedoch um zwei Semester.

- (3) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Prüfungs- und Teilnahmeansprüche sowie Studien- und Prüfungsleistungen gehen vom beendeten Probestudium in das höhere Fachsemester des jeweiligen Studiengangs über. Das Probestudium ist für diejenigen Studierenden, die ein der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit fachlich nicht entsprechendes Studium aufgenommen haben, erfolgreich, wenn

1. in Bachelorstudiengängen pro Probese­mester im Durchschnitt mindestens zwei Drittel der zu erwerbenden Leistungspunkte nachgewiesen werden oder
2. in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, mindestens zwei Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb des absolvierten Probestudiums vorgesehen sind.

Der Studierende weist dem Studierendensekretariat bis zum Ende des 2. Probeseesters den erfolgreichen Abschluss des Probestudiums nach. In sachlich begründeten Fällen kann der Nachweis über den Erfolg des Probestudiums bis zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Probestudium folgenden Semesters nachgereicht werden.

- (4) Nach dem Ablauf des Probestudiums erlischt für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen.
- (5) Im Übrigen gelten für das Probestudium die allgemeinen Regeln des Hochschulgesetzes und der Hochschulordnungen zum Studium. Insbesondere werden die auf Probe studierenden Personen nach Maßgabe des § 48 Hochschulgesetz für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben.
- (6) Personen, die eine Aufstiegsfortbildung nach § 4 absolviert haben, können ein Probestudium aufnehmen, über dessen Erfolg sie selbst entscheiden; die Hochschule ist an diese Entscheidung gebunden. Satz 1 gilt auch für Personen im Sinne des § 5, die sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben.

§ 9

Prüfungsausschuss und Prüfende

- (1) Zuständig für die Durchführung der Zugangsprüfung ist der für den gewählten Studiengang nach der entsprechenden Prüfungsordnung bestehende Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende sind in der Regel alle selbstständig Lehrenden von Modulen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen des angestrebten Studiengangs Prüfungsleistungen erbracht werden können. Als Beisitzende bzw. Beisitzender kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung des angestrebten Studiengangs oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 10

Art, Umfang und Bewertung der Zugangsprüfung

- (1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt. Die Zugangsprüfung prüft allgemeines und fachbezogenes Wissen. Die Prüfung weist einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil auf.

Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer Klausur im Umfang von in der Regel 240 Minuten und prüft das allgemeine Wissen.

Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 30 Minuten und prüft das fachbezogene Wissen.

Die Prüfung des allgemeinen Wissens umfasst die Abprüfung von allgemeinen Kenntnissen des Prüflings zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen und wirtschaftlichen Themen. Zudem werden Englischkenntnisse geprüft. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfung einer anderen Fremdsprache festlegen. Auch kann sich die Prüfung des allgemeinen Wissens auf Mathematikkenntnisse beziehen, sofern diese für den angestrebten Studiengang notwendig sind. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die Inhalte der Prüfung des fachbezogenen Wissens sind abhängig von den besonderen Erfordernissen des jeweiligen Studiengangs. Der Prüfungsausschuss legt die fachlichen Schwerpunkte der Prüfung fest.

Die Anforderungen an das Wissensniveau bestimmen sich nach den für das Studium des angestrebten Studiengangs erforderlichen fachlichen und methodischen Voraussetzungen.

- (2) Der schriftliche Prüfungsteil wird von einer Prüferin bzw. von einem Prüfer bewertet. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zugangsprüfung, die bereits den schriftlichen Teil nicht bestanden haben oder bei denen dieser Teil als nicht bestanden gilt, werden zum mündlichen Prüfungsteil nicht zugelassen.
- (3) Die Einladung zur mündlichen Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen nach Bewertung der schriftlichen Prüfung. Der mündliche Prüfungsteil wird als Einzelprüfung von einem/r Prüfer/in und einem/r Beisitzer/in abgenommen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden festgelegt.

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

Die Gesamtnote der Zugangsprüfung wird aus dem Mittelwert der Noten beider Prüfungsteile gebildet. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	= mangelhaft.

Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden ist. Über die bestandene Zugangsprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis aus, das den Studiengang und die Durchschnittsnote enthält

- (7) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11

Wiederholung der Zugangsprüfung

- (1) Eine nichtbestandene Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile sind anzurechnen. Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern bewertet bzw. abgenommen.
- (2) Eine bestandene Zugangsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb der Woche vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründen müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen ist ein Attest eines Amtsarztes vorzulegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Anerkennung der Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, wenn dessen Gründe nicht anerkannt werden.
- (3) Eine Abmeldung von Prüfungen kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Zentralen Prüfungssekretariat ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Täuscht eine Bewerberin oder ein Bewerber oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Führt die Bewerberin oder der Bewerber ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet werden. Die Vorfälle werden von

dem Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gemäß Satz 1 bzw. die Entscheidung nach Satz 2 wird von dem Prüfenden getroffen.

- (5) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Abs. 4 oder Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.
- (8) Werden Tatsachen nach Absatz 5 erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung widerrufen. Das Studierendensekretariat erhält die Information und kann die Exmatrikulation einleiten. Diese Entscheidungen sind nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung) bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 14

Studiengangkombination

In den Fällen eines Lehramtsstudiums oder eines Zwei-Fach-Bachelors muss die Hochschulzugangsberechtigung für jedes Studienfach vorliegen. Wer die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 und des § 3 erfüllt und zulassungsbeschränkte Studienfächer studieren will, muss beispielsweise eine Zugangsprüfung pro Studienfach bestehen.

§ 15

Abweichende Regelungen

Jede Fakultät kann die Zugangsprüfung für die Studiengänge ihres Bereiches in einer eigenen Ordnung im Rahmen des geltenden Rechts abweichend von dieser Ordnung regeln.

§ 16

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

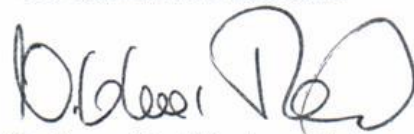
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 15. September 2010.

Paderborn, den 12. Oktober 2010

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**